

## Einkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Angebot, Annahme

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme hat schriftlich unter Angabe unserer Auftragsnummer zu erfolgen. Von unserer Bestellung abweichende Bestätigungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Vertraglich vereinbarte Maße, Gewichte und sonstige produktbezogene Eigenschaften gelten als zugesichert, wenn wir den Lieferanten hierauf in unserem Angebot oder sonst bei Vertragsabschluss besonders hingewiesen haben.

### 3. Versand

Versandanschrift

- a) für Postpakete  
42781 Haan, Alleestraße 46
- b) bei Anlieferung durch Fahrzeug  
42781 Haan, Alleestraße 46

#### Achtung:

**Anlieferung in unserem Werk nur mit Motorwagen bis max. 9 m Länge, Durchfahrhöhe max. 3,95 m.**

Unsere Kommissionsnummer ist in allen Versandpapieren (Wagonbeklebungen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgutabschnitten, Paketkarten usw.) anzugeben. Ergeben sich durch Nichtbeachtung solcher Hinweise Fehlleitungen, hat der Lieferer die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung sind die Sendungen freizumachen, Frachten werden von uns nicht vorgelegt. Kosten für eine Transportversicherung übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Wir sind RVS / SVS – Verbotskunde. Erfolgt die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post ist ein Lieferschein als Begleitpapier beizufügen. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen. Die Rücksendung von Verpackung erfolgt nur, wenn dies vereinbart ist und wenn der Wert derselben in der Versandanzeige angegeben wurde. Unsere Berechtigung Verpackungen zurückzugeben, wird hierdurch nicht berührt. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

### 4. Preise, Rechnung, Zahlung

Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, soweit sie nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, in dem von uns genannten Preis nicht enthalten. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausführung gesondert durch die Post am Tage des Versandes zuzustellen; sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. In jeder Rechnung ist unsere Auftragsnummer anzugeben.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt und Prüfung der Ware mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Die Zahlungsfristen laufen frühestens ab Eingangstag der Rechnung. Zahlungs- und Skontofristen sind eingehalten mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank, soweit der Überweisung von uns zu vertretende Hindernisse nicht entgegenstehen. Solange uns ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ruhen die Skonto- und Zahlungsfristen,

### 5. Lieferzeit, Lieferverzug

Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt am Tag des Vertragsabschlusses. Erkennt der Lieferer, dass er den Liefertermin nicht einhalten können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige oder kommt sonst der Lieferer mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, neben dem Ersatz des Verzugschadens nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Zahlungen werden, soweit keine Teillieferung vertraglich vereinbart ist, erst nach vollständiger Lieferung fällig.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 % zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

Soweit für den Vertrag die §§ 377, 378, 381 HGB anzuwenden sind, sind wir nur verpflichtet, die Waren auf offen zu Tage liegende Mängel zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung abgesendet wird.

Diese Frist verlängert sich entsprechend bei Betriebsferien oder gesetzlichen Feiertagen. Für nicht offenkundige Mängel beginnt die vorstehende Rügefrist zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Mangel tatsächlich festgestellt haben.

Der Lieferant leistet Gewähr für Mangelfreiheit und Tauglichkeit des Produktes den vertraglich vorausgesetzten Zweck und zwar auch dann, wenn der Mangel oder die Beeinträchtigung der Gebrauchs- oder Beeinträchtigungen durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Beschädigung des Produktes nach Gefahrübergang verursacht werden.

Soweit der Lieferant selbst Hersteller oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes sonst zur Nachbesserung in der Lage ist, steht uns wahlweise neben anderen Gewährleistungsrechten das Recht zur Nachbesserung zu. Die Nachbesserung hat an dem Ort stattzufinden, wo sich die Ware vertragsgerecht befindet. Zu einer stets auf Kosten des Lieferanten zu erfolgenden Rücklieferung sind nur verpflichtet, wenn uns dies im Hinblick auf unsere eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber unseren Auftraggebern zumutbar ist. Wir sind berechtigt den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der Lieferant den Mangel nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung beseitigt. In besonderen Eilfällen sind wir auch ohne Unterrichtung des Lieferanten zur Selbstbeseitigung des Mangels auf Kosten dessen berechtigt. Ein besonderer Eilfall liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Mangel bei der Verarbeitung herausgestellt hat und die Verarbeitung bis zur Nachbesserung des Mangels nicht fortgesetzt werden kann. Im übrigen bleiben unsere sonstigen Rechte auf Gewährleistung und Schadensersatz unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

### 7. Haftung

Unsere Haftung und diejenige unserer Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass es sich um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt oder dass aus sonstigen Gründen ein Haftungsausschluss gesetzlich unzulässig ist, insbesondere in den Fällen einer von uns gegebenen Zusicherung von Eigenschaften oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen uns aufgrund von Mängeln der Ware, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, freizustellen.

### 8. Verarbeitung, Umbildung durch den Lieferanten

Sofern der Lieferant von uns gelieferte Teile zu bearbeiten hat, erwerben wir das Eigentum an der neu hergestellten Sache. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Gegenständen des Lieferanten erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das kostenlos von uns beigestellte Material bleibt Eigentum der Firma Rausch, Haan. Bei Ausschuss erfolgt die komplette Ersatzlieferung auf Ihre Kosten.

### 9. Patentverletzung

Der Lieferer übernimmt als Garantie dafür, dass durch den Gebrauch, die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Waren Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter am Liefergegenstand nicht verletzt werden.

### 10. Zeichnungen

Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe usw., die dem Lieferer für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, sind geheim zuhalten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt von Zeichnungen, die der Lieferer nach unseren Angaben anfertigt. Der Lieferer hat den Auftrag und die diesbezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Der Lieferer hat uns auf Verlangen alle ihm zugänglich gemachten Unterlagen herauszugeben.

### 11. Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Dies gilt auch bei Teilunwirksamkeit einer Klausel.

Soweit eine Bestimmung nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gültig ist, gilt sie in jedem Fall gegenüber einem derartigen Vertragspartner, auch wenn eine solche Einschränkung in der Bestimmung selbst nicht enthalten ist.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

Sofern der Lieferant als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand 02/02